

Vereinsförderung der Stadt Riedlingen

Beantragender Verein			
Name des Vereins			
Vorsitzende/r			
Straße * Hausnummer			
Postleitzahl * Ort			
Telefon		E-Mail:	
BIC		IBAN:	

Erhebung antragsrelevanter Grunddaten

Mitglieder - 01.01.2024	Anzahl
Aktive Mitglieder	
Davon Jugendliche unter 18 Jahren	
Passive Mitglieder /	
Gemeinnützigkeit anerkannt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Bemerkungen:

Antrag auf

- Besondere Vereinsförderung**
 Riedlinger Vereine im Sinne von Nr. II.3 der Vereinsförderrichtlinie können gem. Nr. III.2. der Richtlinie eine jährliche Vereinsförderung erhalten.

Sport

Sind Mitglieder in mehreren Abteilungen können sie mehrfach gezählt werden

Der jährliche Zuschuss beträgt	Anzahl der unter 18-jährigen
<input type="checkbox"/> 20 Euro pro aktives* Mitglied unter 18 Jahren	
<input type="checkbox"/> 40 Euro zusätzlich pro aktives* Mitglied unter 18 Jahren in der Schwimmabteilung des TSV Riedlingen	
<input type="checkbox"/> 500 Euro Grundförderung für Training, Ausbildung	

Für den TSV ist ein Antrag für den Gesamtverein zu stellen.

Musik

Der jährliche Zuschuss beträgt	Anzahl der unter 18-jährigen
<input type="checkbox"/> 20 Euro pro aktives* Mitglied unter 18 Jahren	
<input type="checkbox"/> 200 Euro Grundförderung je Gesangs- und Musizierverein	
<input type="checkbox"/> 1.500 Euro Grundförderung je Musikverein	

Heimatkunde, Kunst und Kultur

Der jährliche Zuschuss beträgt	Anzahl der unter 18-jährigen
<input type="checkbox"/> 20 Euro pro aktives* Mitglied unter 18 Jahren	
<input type="checkbox"/> 100 Euro Grundförderung je Verein	
<input type="checkbox"/> 1.500 Euro Grundförderung für Vereine mit besonderem öffentlichen Interesse: Narrenzunft Gole e.V., Narrenverein Neufra Donau e.V. und Narrenverein Zwiefaltendorf e.V. als Träger des Immateriellen UNESCO-Kulturerbe an.	

Kinder- und Jugendengagement

Der jährliche Zuschuss beträgt	Anzahl der unter 18-jährigen
<input type="checkbox"/> 20 Euro pro aktives* Mitglied unter 18 Jahren	
<input type="checkbox"/> 100 Euro Grundförderung je Verein	

Allgemeininteresse

Der jährliche Zuschuss beträgt	Anzahl der unter 18-jährigen
<input type="checkbox"/> 20 Euro pro aktives* Mitglied unter 18 Jahren	
<input type="checkbox"/> 40 Euro zusätzlich pro aktives* Mitglied unter 18 Jahren in der DLRG Riedlingen	
<input type="checkbox"/> 100 Euro Grundförderung	

* Verfahrenshinweis:

Aktive Vereinsmitglieder unter 18 Jahren im Sinne dieser Richtlinie sind zahlende Kinder und Jugendliche in Vereinen mit einem Mindestmitgliedsbeitrag von 12 Euro/Jahr. Bei der erstmaligen Antragstellung ist eine aktuelle Beitragsordnung vorzulegen. Der Nachweis war erstmals ab dem Jahr 2022 vorzulegen. Familienmitgliedschaften werden berücksichtigt, sofern für ein Kind mind. 12 Euro/Jahr enthalten sind. Im Einzelfall sind weitere Unterlagen vorzulegen.

bitte wenden

- Beitrag für die Unterhaltung der Vereinsanlage**
 Riedlinger Vereine im Sinne von Nr. II.3 der Vereinsförderrichtlinie können gem. Nr. III.1. der Richtlinie eine jährliche Vereinsförderung erhalten.

Unterhaltungszuschuss

Vereine der Kategorie Sport, die für ihren Vereinszweck unentgeltlich folgende Einrichtungen für ihre Mitglieder bereithalten, erhalten auf Antrag einen Vereinszuschuss für die Unterhaltung

	Anzahl der Plätze/Felder
<input type="checkbox"/> für einen Sportplatz 2.000 Euro/Jahr (nur Fußballvereine)	
<input type="checkbox"/> für ein Kleinspielfeld 1.000 Euro/Jahr	
<input type="checkbox"/> für zu pflegende Landschaft/Pflegezuschuss 500 Euro/Jahr (einmalig)	
<input type="checkbox"/> für ein Tennisfeld (pro Feld) 100 Euro/Jahr	

Zuschuss für immobiles Vermögen im Eigentum der Vereine (z.B. Vereinsheim)

Vereine, die ihren Betrieb im vereinseigenen Gebäuden/Räumlichkeiten durchführen, erhalten auf Antrag einen Unterhaltungsbeitrag.

	Art des Gebäudes
<input type="checkbox"/> Unterhaltungsbeitrag für das gesamte immobile Vermögen bei unentgeltlicher Bereitstellung für Mitglieder 1.000 Euro/Jahr (pro Verein sind max. 1.000 Euro/Jahr möglich)	

- Förderung von Investitionen**
 Riedlinger Vereine im Sinne von Nr. II.3 der Vereinsförderrichtlinie können gem. Nr. III.3. der Richtlinie eine Vereinsförderung erhalten.

Grundsätze

Der Zuschusssatz beträgt 10% der anerkannten und nachgewiesenen Aufwendungen für Investitionen. Eigenleistungen werden dabei nicht berücksichtigt. Der Zuschuss in Höhe von 10% wird dabei auf die, nach Abzug anderweitiger Förderungen, Zuschüsse oder Drittmittel verbleibenden, anrechenbaren Kosten gewährt. Der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt 10.000 Euro/Jahr. Die Zuwendung wird in Form eines finanziellen Zuschusses gewährt. Für Investitionen unter einem Gesamtbetrag 5.000 Euro wird kein Zuschuss gewährt. Bis zum Erreichen der Obergrenze von 10.000 Euro/Jahr sind mehrere Anträge möglich.

	Name der Investition	Kosten	Ausführungszeitpunkt
<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>			

Voraussetzung für die Gewährung des Investitionszuschusses bei Bauinvestitionen

Diese Form der Vereinsförderung kann dem beantragten Verein nur dann gewährt werden, wenn die Finanzierung des Projekts aus eigener Kraft nicht möglich ist und das Projekt der dauernden Erreichung des Vereinszieles dient. Die Zuschussanträge sind jeweils zum 01.09. eines Jahres für das folgende Haushaltsjahr zu stellen. Mit dem Antrag ist neben einer Beschreibung der Baumaßnahme ein Kosten- und Finanzierungsplan mit den entsprechenden Nachweisen (Finanzierung der Investition und der Folgekosten) vorzulegen. Nach dem Vollzug der Investitionsmaßnahme sind die tatsächlichen Kosten zu belegen. Für Bauinvestitionen, die bereits vollzogen sind, wird ein Zuschuss nachträglich nicht gewährt.

Voraussetzung für die Gewährung des Investitionszuschusses bei Investitionen des beweglichen Vermögens (z.B. neue Uniform für einen Musikverein, teures Sportgerät, Vereinsinstrumente, Leihäs...)

Zuschussanträge sind spätestens 8 Wochen nach Rechnungseingang unter Vorlage der Originalrechnung und des Zahlungsnachweises zu stellen. Nur bei Bauanträgen ist vorab ein Antrag notwendig.

Bitte Zutreffendes ankreuzen und den Antrag mit den entsprechenden Angaben, Belegen, Erklärungen und Anlagen vervollständigen - deren Notwendigkeit ergibt sich aus den jeweils aufgeführten Bestimmungen.

Bitte geben Sie die erforderlichen Unterlagen zusammen mit dem Antragsformular bis zum **31.03.2024** an das Bürgermeisteramt Riedlingen, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen zurück.

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

(Ort, Datum, Unterschrift des Vorstands)